

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Sonnenkollektoren

Da seit geraumer Zeit zunehmend Anfragen betreffend der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und auch von Sonnenkollektoren eingehen, empfehlen wir aus raumplanungsfachlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und von möglichen Nutzungskonflikten für das unmittelbare Umfeld, die Ausarbeitung von Entscheidungskriterien betreffend der Genehmigung solcher Anlagen. Durch diese Kriterien soll insbesondere auch eine Gleichbehandlung aller Bauwerber erreicht werden.

Vorab wird grundsätzlich festgehalten, dass für die Nutzung erneuerbarer Energieformen ein öffentliches Interesse gegeben ist und daher die Errichtung solcher Anlagen, sofern diese unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien vertretbar sind, auch unterstützt werden soll.

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Sonnenkollektoren:

- Gemeinschaftsanlagen, deren Größe naturgemäß über jene von Einzelanlagen hinausgeht, sollen nur auf Standorten errichtet werden, die sich hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Effizienz und bezüglich der vorhandenen technischen Infrastruktur (Verkehrerschließung, nächstgelegener Netzeinspeisepunkt) besonders dafür eignen und bei denen nachteilige Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und mögliche Nutzungskonflikte für das unmittelbare Umfeld (Blendwirkung, etc.) bestmöglich vermieden werden. Für den Nachweis dieser Anforderungen sind jedenfalls Beurteilungen unabhängiger Ziviltechniker bzw. entsprechender Beratungsstellen (z.B. Energie Tirol, etc.) seitens des Antragstellers vorzulegen.
- PV-Anlagen und Sonnenkollektoren sollen, wenn möglich, an bestehenden Gebäuden (Dachflächen, Fassaden, etc.) bzw. an dafür geeigneten baulichen Anlagen (Hangmauern, etc.) gestalterisch integriert werden.
- Freistehende Anlagen sind nur dann möglich, wenn eine Ausführung der Anlage auf oder an einem Gebäude bzw. einer geeigneten baulichen Anlage nicht möglich oder zweckmäßig ist und wenn der dafür vorgesehene Standort hinsichtlich der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und mögliche Nutzungskonflikte für das unmittelbare Umfeld (Blendwirkung, etc.), besonders geeignet ist.
- Die Situierung der PV-Anlage bzw. der Sonnenkollektoren hat jedenfalls so zu erfolgen, dass mögliche Nutzungskonflikte für das unmittelbare Umfeld, insbesondere durch Blendwirkung und dergleichen, bestmöglich vermieden werden.
- Bei Einzelanlagen soll die Größe der PV-Anlage bzw. der Sonnenkollektoren grundsätzlich auf den Energiebedarf jenes Gebäudes abgestimmt sein, für welches die Anlage errichtet werden soll. Dabei ist bei PV-Anlagen die Einspeisung von Energie in das Stromnetz ein untergeordnetes Ziel der Anlage.
- Auf Dauer und auch für einen langen Zeitraum stillgelegte Anlagen sind vom Eigentümer der Anlage zu entfernen.